

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit diesen allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer und gewähren Ihnen aufgrund des gestellten Antrags vorläufigen Versicherungsschutz:

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall der Erwerbsunfähigkeit beantragten Leistungen mit folgenden Einschränkungen:

Wurde ein Versicherungsvertrag mit Wartezeit beantragt, so erbringen wir eine Erwerbsunfähigkeitsrente nur, wenn die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls eintritt (vgl. § 2 Absatz 3 bis 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung), der sich während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes ereignet. Die auf diesem Unfall beruhende Erwerbsunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres seit dem Unfall eintreten. Ferner ist erforderlich, dass die Versicherung zustande gekommen und nicht weggefallen ist. In jedem Fall enden die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die Selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung beantragten Leistungsdauer. Bei Erwerbsunfähigkeit beträgt die Erwerbsunfähigkeitsrente einschließlich der Überschussbeteiligung höchstens 1.000 Euro monatlich, bei einem beantragten Versicherungsvertrag mit Wartezeit höchstens 750 Euro monatlich.

Der jeweils einschlägige Höchstbetrag gilt für alle bei uns beantragten Renten aufgrund von Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages liegt;
- b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- c) Ihr Antrag nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweicht.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Antrages bei uns, spätestens mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrages.
2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
 - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen haben;
 - d) die Zahlung des Einlösungsbeitrags nicht erfolgte, der Einzug des Einlösungsbeitrags nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist;
 - e) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
 - f) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben worden sind.
2. Bei einer Erwerbsunfähigkeit, die durch eine von der versicherten Person absichtlich herbeigeführten Krankheit oder Verletzung oder durch versuchte Selbsttötung verursacht worden ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 5 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung, und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.